

# Vereinsatzung Frau und Beruf plus

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Name des Vereins lautet Frau und Beruf plus.

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht München) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Stadt München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- Förderung der Bildung von Frauen
- Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen
- Förderung der Jugendhilfe

Diese Zwecke werden verwirklicht durch die

- Entwicklung von zukunftsfähigen Bildungskonzepten für Frauen,
- Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten und Projekten, die eine erfolgreiche berufliche Positionierung von Frauen fördern und die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Privatleben unterstützen,
- Errichtung und Unterhalt von Kinderbetreuungsplätzen im Bereich der Kindertagespflege
- Durchführung von Kinderfreizeiten – vor allem Ferienkinderbetreuung

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein unterscheidet zwischen

- Vereinsmitgliedern und
- Fördermitgliedern.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch den Förderbeitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Fördermitglieder erhalten mindestens einmal im Jahr eine Information über die Tätigkeiten des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresabschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. vereinschädigendes Verhalten, Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages) durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss beendet werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Übersendung (schriftlich oder per Email) der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Aufstellung einer Tagesordnung schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Der Abstimmungsmodus erfolgt durch offene oder geheime Stimmabgabe. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei RevisorInnen, die die Kassen- und Rechnungsprüfung eines Kalenderjahres bis zum 30.6. des Folgejahres durchzuführen haben. Die RevisorInnen werden auf 2 Jahre berufen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus drei Personen; Beschlüsse setzen die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern voraus.

Die Vorsitzenden sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung eine Person beauftragen, die selbst auch Mitglied des Vorstandes sein kann. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Vertrag zu vereinbaren.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **§ 8 Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zur Beratung einen Beirat zu berufen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis und wird auf 2 Jahre berufen.

### **§ 9 Auflösung und Zweckwegfall**

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 28.10.2016